

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun  
Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau,  
Kreis Paderborn**

**Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse Standort WEA 12**



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im  
Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn**

## **Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse – Standort WEA 12**

Auftraggeber:

Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co.KG  
Lange Straße 14  
33165 Lichtenau

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2295

Warstein-Hirschberg, März 2024

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	I
Tabellenverzeichnis .....	I
1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation.....	1
2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten.....	3
2.1 Fledermäuse .....	3
2.1.1 Bestandsanalyse .....	3
2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen.....	4
2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten.....	5
2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen.....	8
2.2 Vögel.....	8
2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten .....	8
2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten .....	13
3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 12 .....	16
Quellenverzeichnis .....	18

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m.....	2
Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 12 .....	4
Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12.....	13
Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA- empfindlich sind.....	15

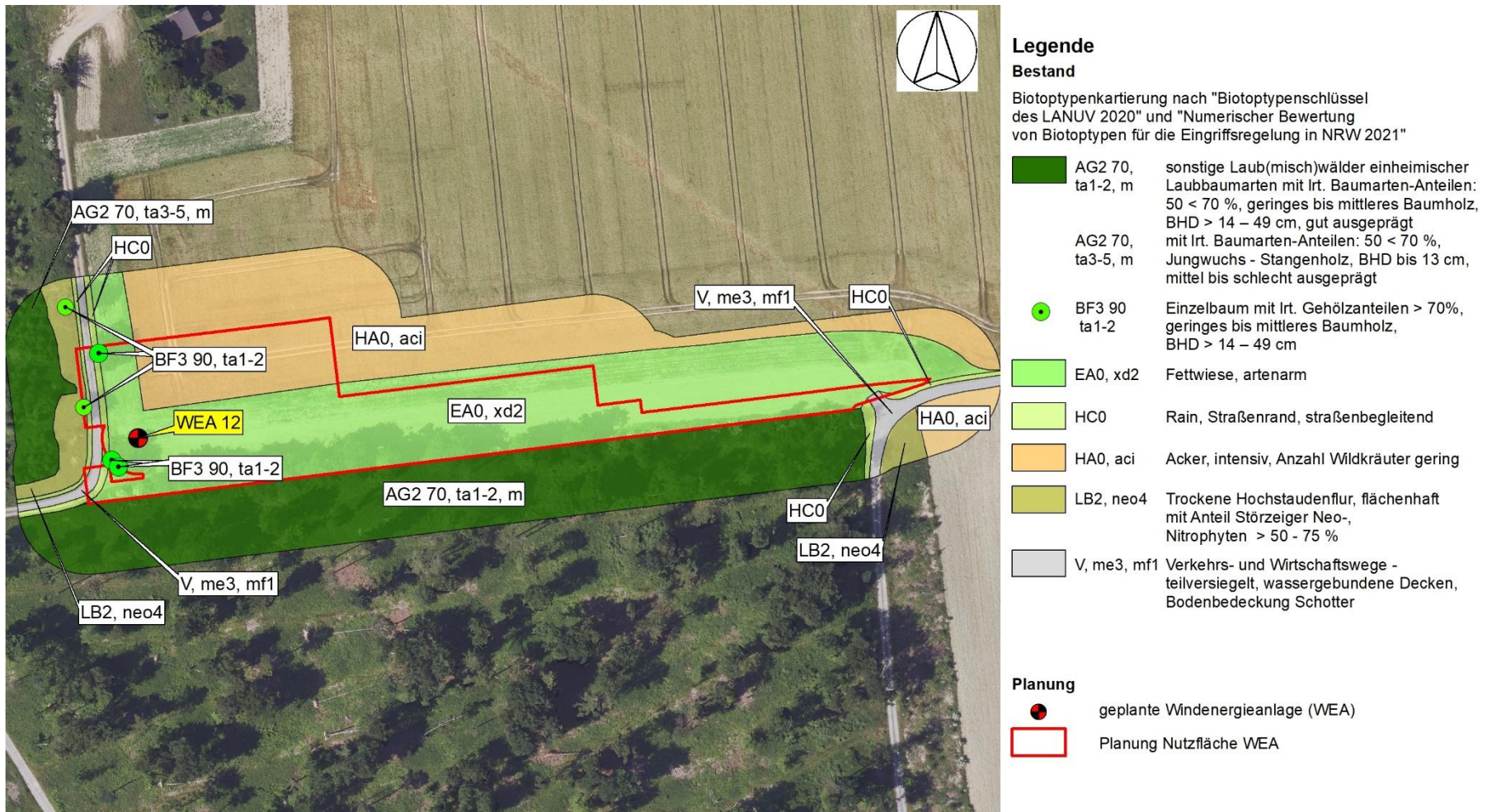
### Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 12.....	3
Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 12. ....	16

## **1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation**

Im vorliegenden Teil 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) wird eine Bestandsanalyse aller planungsrelevanten Arten, welche in den artspezifisch relevanten Untersuchungsgebieten im Bereich des geplanten WEA-Standortes 12 vorkommen, durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgt eine artspezifische Konfliktanalyse, in der die Arten ermittelt werden, für die die potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am geplanten WEA-Standort eine Rolle spielt. In Teil 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) werden für die ermittelten Konfliktarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und eine zusammenfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen durchgeführt. Die Teile 2 und 3 des ASF bauen auf den Grundlagen auf, die in Teil 1 des ASF (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) dokumentiert sind.

**Lage des WEA-Standes und Bestandssituation**



**Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m um die WEA 12 und die Nutzflächen auf Basis des Luftbildes.**

## 2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

### 2.1 Fledermäuse

#### 2.1.1 Bestandsanalyse

Im UG 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 12 wurden die WEA-empfindlichen Arten Abendsegler, Flughörnchen, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe nachgewiesen. Außerdem wurde eine nicht weiter bestimmbare Art der Gattung *Myotis* erfasst. Bei einem Kontakt war nicht zwischen der Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus zu unterscheiden.

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 12.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Gesamt
Bart-, Bechstein- oder Wasserfledermaus	0	1	0	0	1
<b>Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	1	0	1	0	<b>2</b>
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	0	0	1	0	<b>1</b>
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	6	0	0	0	<b>6</b>
<b>Nyctaloid</b>	3	2	1	2	<b>8</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>)</b>	21	10	19	25	<b>75</b>
Myotis spec.	1	0	0	0	1
<b>Σ</b>	<b>32</b>	<b>13</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>94</b>

## Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

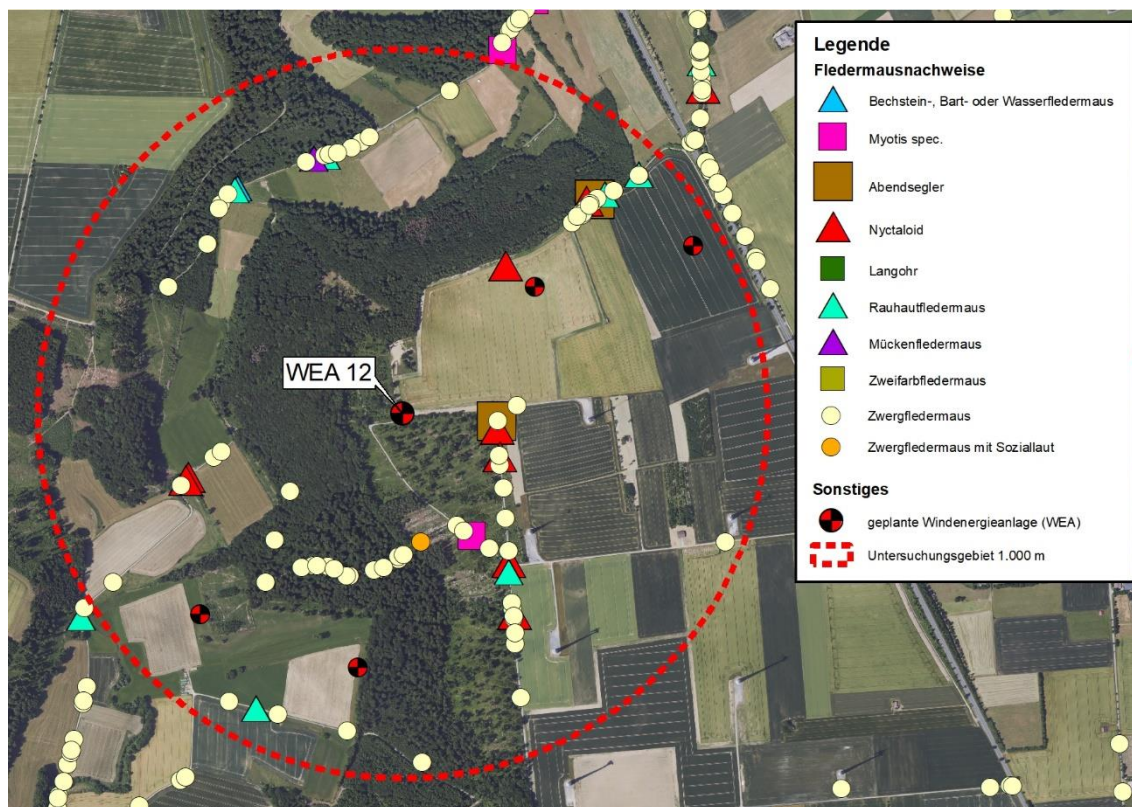


Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 12. Die Abbildung zeigt neben Nachweisen WEA-empfindlicher Fledermausarten und -rufgruppen auch alle weiteren Fledermausnachweise im UG 1.000 m.

### 2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen

#### Definition von Rufgruppen

Fledermäuse orientieren sich anhand von Echo-Ortung. Dabei werden Rufe in einem Frequenzbereich abgegeben, der zwischen 15 und 150 kHz liegen kann und damit vom Menschen nicht wahrnehmbar ist. Die Rückstrahlung der Schallwellen wird durch die Fledermaus detektiert und so zur Orientierung genutzt.

Die Frequenz der ausgestoßenen Rufe kann durch Ultraschalldetektoren festgehalten und anschließend in einem gewissen Maß zur Artbestimmung genutzt werden. Teilweise Überschneidungen in den Frequenzbereichen bestimmter Fledermausarten führen jedoch häufig dazu, dass nicht immer klar zwischen diesen Arten unterschieden werden kann. Daher werden Rufe, die nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden können, im Rahmen der Auswertung in sogenannten Rufgruppen zusammengefasst.

Die Rufgruppe der **Nyctaloiden** umfasst unter anderem die bei uns heimischen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus (die beiden letztgenannten als Zuggäste oder Einzeltiere). Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

#### Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

---

Die Rufgruppe der **Pipistrelloiden** beinhaltet die in NRW heimischen Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

#### **Nyctaloide**

##### Vorkommen im UG 1.000 m:

Im vorliegenden Fall wurden acht Rufe aus der Rufgruppe der Nyctaloiden nachgewiesen, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten. Der Zeitraum der Erfassung im Mai, Juni und Juli sowie die Spezifität der Rufe deuten auf Tiere hin, die sich im Gebiet auf Nahrungssuche befanden. Aufgrund der Einstufung nach NRW-Leitfaden zählen die in NRW heimischen Mitglieder dieser Rufgruppe als WEA-empfindlich.

##### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 12 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden können.

### **2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten**

#### **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

##### Artbeschreibung:

Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Seine WEA-Empfindlichkeit geht auf das saisonal im Frühjahr und Herbst auftretende Zuggeschehen dieser Art zurück. Die Flughöhe auf dem Zug entspricht häufig der überstrichenen Fläche von WEA-Rotoren, sodass zu dieser Zeit ein Anstieg an Abendseglern unter den Schlag- und Barotraumaopfern festzustellen ist.



## **Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten**

---

### Vorkommen im UG 1.000 m:

Der Abendsegler konnte im Mai und Juli mit jeweils einem Kontakt nachgewiesen werden. Die Nachweise deuten auf eine lokale Population hin.

### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Für den Abendsegler herrscht insbesondere während der artspezifischen Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt und festzustellen, ob zu den Zugzeiten zusätzliche Abschaltungsszenarien nötig sind, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) nötig. Ein anschließendes Dauermonitoring auf Gondelniveau kann abschließend zur Optimierung des Algorithmus dienen.

### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

#### Artbeschreibung:

Die Rauhautfledermaus ist eine der größeren Arten aus der Gattung *Pipistrellus*. Diese typische Waldfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere vorwiegend in Baumspalten und -höhlen, Fledermauskästen und ähnlichen Strukturen im und am Wald. Sie jagt in geschlossenen Waldbeständen in bis zu 15 m Höhe. Ihre WEA-Empfindlichkeit geht auf das saisonal im Frühjahr und Herbst auftretende Zuggeschehen dieser Art zurück. Die Flughöhe auf dem Zug entspricht häufig der überstrichenen Fläche von WEA-Rotoren, sodass zu dieser Zeit ein Anstieg an Rauhautfledermäusen unter den Schlag- und Barotraumaopfern festzustellen ist.

### Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Rauhautfledermaus konnte im Mai mit insgesamt 6 Kontakten nachgewiesen werden. Die Nachweise im Frühjahr/Sommer deuten auf eine lokale Population hin.

### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Für die Rauhautfledermaus herrscht insbesondere während der artspezifischen Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt und festzustellen, ob zu den Zugzeiten zusätzliche Abschaltungsszenarien nötig sind, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) nötig. Ein anschließendes Dauermonitoring auf Gondelniveau kann abschließend zur Optimierung des Algorithmus dienen.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

#### Artbeschreibung:

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie zählt zu den kleinen Fledermausarten und kommt flächendeckend in NRW vor. Die Wochenstuben und sonstigen Quartiere befinden sich vornehmlich in und an

### **Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten**

---

Gebäuden. Hier nutzt die Zwergfledermaus verschiedenste Verstecke, vom Dachboden über Hohlräume unter Dachpfannen bis hin zu Rollladenkästen. Zur Jagd nutzen Zwergfledermäuse Straßenlaternen und Heckenstrukturen im Siedlungsbereich, aber auch Gräben, Säume, Waldränder oder größere Gehölzbestände.

#### Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Zwergfledermaus wurde mit insgesamt 75 Kontakten bei jeder Begehung nachgewiesen und kommt somit häufig und regelmäßig im Untersuchungsgebiet 1.000 m vor.

#### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Zwergfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Nahbereich individuenreicher Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. Hinweise auf Wochenstuben in einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 12 liegen nicht vor. Zudem sind im Untersuchungsgebiet nur einzelne Gebäude vorhanden, die individuenreiche Wochenstuben beherbergen könnten. Eine für andere Fledermausarten ebenfalls empfohlene Installation eines Gondelmonitorings erhöht auch die Datenmenge zur Aktivität der Zwergfledermaus, die anschließend beim Betrieb der WEA berücksichtigt werden kann.

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

#### Artbeschreibung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

#### Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Mückenfledermaus wurde mit einem Kontakt bei der 3. Begehung im Juli nachgewiesen.

#### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Mückenfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Nahbereich individuenreicher Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. Hinweise auf Wochenstuben in einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 12 liegen nicht vor. Zudem sind im Untersuchungsgebiet nur einzelne Gebäude vorhanden,

## Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

---

die individuenreiche Wochenstuben beherbergen könnten. Eine für andere Fledermausarten ebenfalls empfohlene Installation eines Gondelmonitorings erhöht auch die Datenmenge zur Aktivität der Mückenfledermaus, die anschließend beim Betrieb der WEA berücksichtigt werden kann.

### 2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 12 wurden zwei potenzielle Quartierbäume nachgewiesen (vgl. Nr. 1 und 2 in Tabelle 16 in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages). Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich um ein potenzielles Ganzjahresquartier und ein potenzielles Zwischenquartier.

Der Höhlenbaum 1 (potenzielles Zwischenquartier) liegt am Rande des geplanten Bau-feldes und muss deshalb voraussichtlich in Anspruch genommen werden.

Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da es sich bei dem potenziellen Quartier lediglich um ein potenzielles Zwischenquartier handelt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Höhlenbaum während der Überwinterungszeit der Fledermäuse im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar gefällt werden. Eine Inanspruchnahme des Baumes außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher von einem Fachgutachter bestätigt wird, dass der Höhlenbaum nicht von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Brutstandort genutzt wird.

## 2.2 Vögel

### 2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten

#### Rotmilan (*Milvus milvus*)

##### Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben

### Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

---

ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

#### Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Rotmilan ein Radius von 1.500 m im Tiefland (atlantische Region) und 1.000 m im Bergland (kontinentale Region) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen. Der geplante WEA-Standort 12 liegt innerhalb der kontinentalen Region, dennoch wird vorsorglich unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) die Bestands- und Konfliktanalyse in einem Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12 durchgeführt.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Rotmilan 1.200 m.

Im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12 befinden sich keine Rotmilanhorste. Rotmilanreviere wurden im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12 ebenfalls nicht nachgewiesen. Der nächstgelegene besetzte Rotmilanhorst befindet sich ca. 1.900 m nördlich des geplanten WEA-Standortes 12.

Es wurden 13 Flugbewegungen des Rotmilans im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12 nachgewiesen. Acht der 13 Flugbewegungen lagen innerhalb des Radius von 1.200 m um den geplanten WEA-Standort. Hinzu kommen 7 Punkt-sichtungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12, wovon sich 2 innerhalb des UG 1.200 m befanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um kreisende bzw. Nahrung suchende Rotmilane.

Etwa 900 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 12 befinden sich zwei Rotmilanschlafplätze. Zwei weitere Rotmilanschlafplätze wurden ca. 1.100 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 12 dokumentiert, während ein weiterer ca. 1.100 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes festgestellt wurde. Etwa 1.200 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes wurden zwei weitere Rotmilanschlafplätze nachgewiesen.

#### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Sichtungen im UG 1.200 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Rotmilans im laut § 45b BNatSchG genannten zentralen Prüfbereich besteht derzeit während der Brutphase kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan.

Da im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes Rotmilanschlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase (01.08. bis 31.10) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

## **Kranich (*Grus grus*)**

### Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooren aufgesucht werden.

### Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den als störungsempfindlich eingestuft Kranich ein Radius von 500 m (Brutplätze) bzw. 1.500 m (Rastplätze) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Etwa 300 m südlich des geplanten WEA-Standortes 12 wurden am 02.03.2023 ca. 85 ziehende Kraniche nachgewiesen, während am 15.02.2023 ca. 300 m südöstlich des geplanten WEA-Standortes 12 ca. 50 ziehende Kraniche dokumentiert wurden.

### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da keine Brutplätze, Schlafplätze sowie essenzielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kranich nicht erwartet.

## **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

### Artbeschreibung:

Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. Er ähnelt dem Rotmilan, ist insgesamt aber etwas kleiner und weniger auffällig gefärbt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als regelmäßiger, aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen, aber auch Grünlandkomplexe aufgesucht.

## Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

---

### Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Schwarzmilan ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Schwarzmilan 1.000 m.

Etwa 750 m nordöstlich des geplanten WEA-Standortes 12 wurde eine Flugbewegung des Schwarzmilans nachgewiesen.

### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einmaligen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Schwarzmilans im laut § 45b BNatSchG genannten zentralen Prüfbereich besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schwarzmilan, sodass für den WEA-Standort 12 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

## **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

### Artbeschreibung:

Die Waldschnepfe lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

### Vorkommen im UG 1.000 m:

Etwa 50 m westlich des geplanten WEA-Standortes 12 wurde am 05.06.2023 eine Balzstrecke der Waldschnepfe nachgewiesen.

### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) wird die Waldschnepfe, auf Grund ihrer Störungsempfindlichkeit, als WEA-empfindlich eingestuft.

Im Entwurf des Leitfadens aus dem Jahr 2023 wird die Waldschnepfe nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft. Dort heißt es im Kapitel „Brutvogelarten, die nach der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) in Nordrhein-Westfalen nicht mehr als WEA-empfindlich gelten“: *„Die Waldschnepfe war und ist nicht im Helgoländer Papier aufgeführt (LAG VSW 2007, 2014). Auch bei LANGGEMACH & DÜRR 2022 finden sich keine weitergehenden Informationen zur Waldschnepfe. Seit den Untersuchungen von DORKA et al. (2014) sind keine weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden.*

#### **Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten**

---

*Die Kenntnislage ist daher als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen“ (MUNV 2023).*

Da aktuell nicht mehr von einer WEA-empfindlichkeit der Waldschnepfe auszugehen ist und sich das geplante Baufeld auf einer Ackerfläche befindet und somit keine potenziellen Brutstandorte der Waldschnepfe betroffen sind, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für die Waldschnepfe ausgeschlossen werden.

#### **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

##### Artbeschreibung:

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden.

##### Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Weißstorch ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Weißstorch ebenfalls 1.000 m.

Von dem Weißstorch wurde lediglich eine Flugbewegung ca. 50 m südlich des geplanten WEA-Standes nachgewiesen. Nachweise von Brutplätzen des Weißstorches wurden im Untersuchungsgebiet nicht erbracht.

##### Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einmaligen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Weißstorches im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Weißstorch, sodass für den WEA-Standort 12 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

### Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

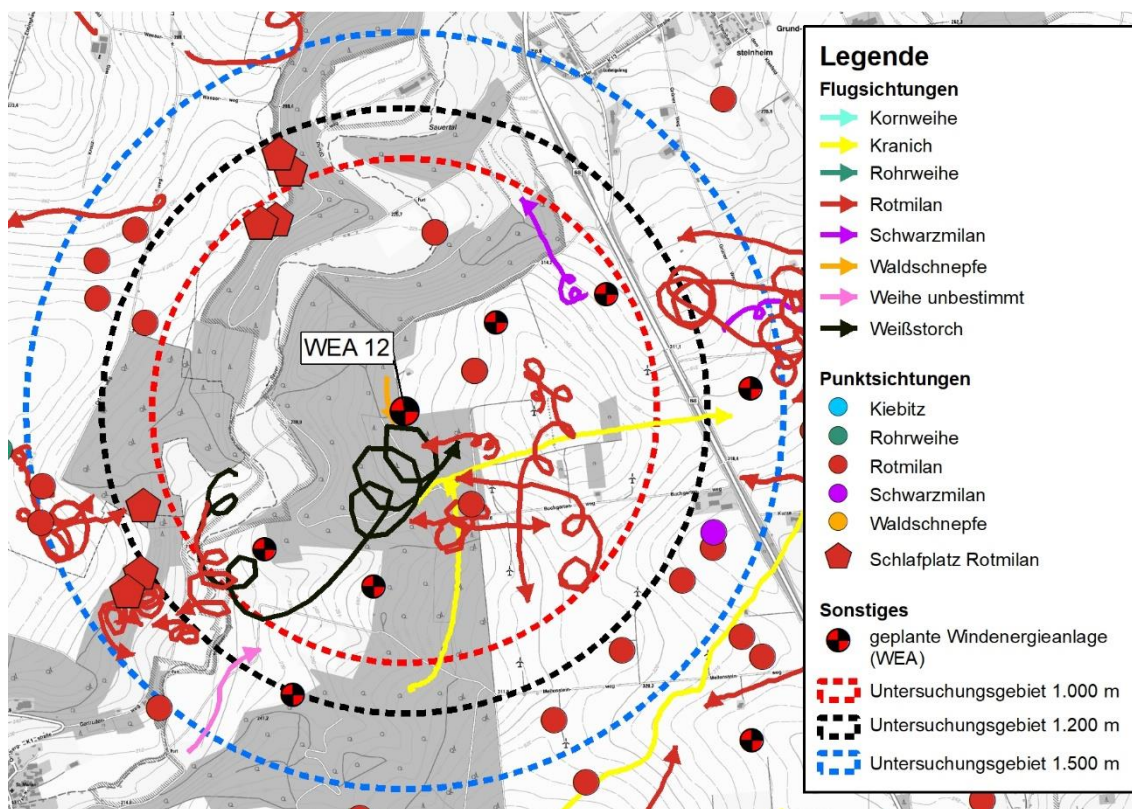


Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 12.

### 2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten

Aufgrund der baulichen Veränderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort einhergehen, werden neben den explizit im Leitfaden erwähnten WEA-empfindlichen Vogelarten auch die sonstigen planungsrelevanten Arten betrachtet. Bezüglich dieser Arten schlägt der Leitfaden einen Untersuchungsradius von 200 m um die Basis der geplanten WEA vor.

#### Baumpieper (*Anthus trivialis*)

##### Artbeschreibung:

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

##### Vorkommen im UG 200 m:

Der Baumpieper wurde mit acht Einzelsichtungen im UG 200 m nachgewiesen. Eine Sichtung wurde im Bereich des geplanten Baufeldes dokumentiert.



### **Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten**

---

#### **Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:**

Da eine Sichtung innerhalb des geplanten Baufeldes nachgewiesen wurde, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Baumpieper nicht ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Baumpieper auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers (Ende April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Mitte April erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszuschließen, weshalb die Schaffung bzw. die Optimierung von Ersatzbrutstandorten erforderlich ist.

#### **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

##### **Artbeschreibung:**

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

##### **Vorkommen im UG 200 m:**

Die Rauchschwalbe wurde mit ca. 40 Individuen während der Zugzeit am 31.08.2022 etwa 110 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 12 nachgewiesen.

#### **Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:**

Da die Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet lediglich als Gastvogel bzw. Durchzügler auftrat und durch die Planung keine Brutstandorte verloren gehen, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

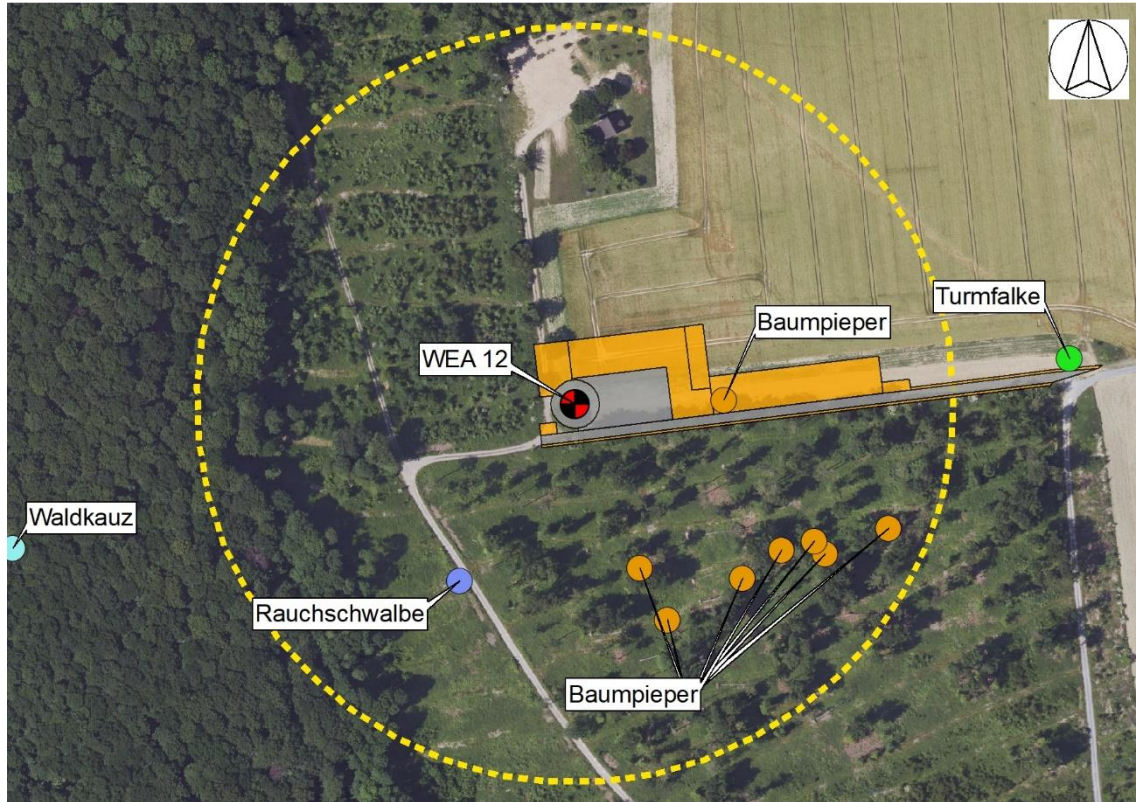


Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA-empfindlich sind, im UG 200 m (gelbe Strichlinie) mit Darstellung des Baufeldes (grau = dauerhaft, hellbraun = temporär).

### 3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 12

Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 12.

Betroffene Tierart/-gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem. § 44 Abs. 1			Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
WEA-empfindliche Fledermäuse	Betrieb	x			Abschaltzeiten
Fledermäuse	Bau, Anlage	x		x	Vermeidungsmaßnahme
Rotmilan	Betrieb	x			Abschaltzeiten während der Schlafplatzphase
Baumpieper	Bau, Anlage	x		x	Bauzeitenregelung, Umweltbaubegleitung, Schaffung bzw. Optimierung von Ersatzbrutstandorten

Für die Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Mückenfledermaus, den Abendsegler sowie für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlage erfolgen. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) erforderlich. Ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring kann zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MULNV 2017). Die Analyse der nachgewiesenen Fledermauskontakte kann durch den Einsatz anerkannter Software und Algorithmen zur Anpassung der Abschaltzeiten führen.

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 12 wurden zwei potenzielle Quartierbäume nachgewiesen (vgl. Nr. 1 und 2 in Tabelle 16 in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages). Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich um ein potenzielles Ganzjahresquartier und ein potenzielles Zwischenquartier.

Der Höhlenbaum 1 (potenzielles Zwischenquartier) liegt am Rande des geplanten Baufeldes und muss deshalb voraussichtlich in Anspruch genommen werden.

Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da es sich bei dem potenziellen Quartier lediglich um ein potenzielles Zwischenquartier handelt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Höhlenbaum während der Überwinterungszeit der Fledermäuse im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar gefällt werden. Eine Inanspruchnahme des Baumes außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher von einem

### Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 12

---

Fachgutachter bestätigt wird, dass der Höhlenbaum nicht von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Brutstandort genutzt wird.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten ausgeschlossen:

- Kranich
- Schwarzmilan
- Weißstorch
- Waldschnepfe

Da im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes Rotmilanschlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase (01.08. bis 31.10) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Im Bereich des Baufeldes des geplanten WEA-Standortes WEA 12 wurde ein Baumpieper nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für den Baumpieper nicht ausgeschlossen werden kann.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Vorhabensfläche außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte geschaffen bzw. optimiert werden. Dieses kann beispielsweise durch das Auflichten von Wäldern sowie durch Anlage von Baumhecken oder Einzelbäumen in Kombination mit der Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht erfolgen.

Warstein-Hirschberg, März 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 1 - Allgemeine Datenrecherche und Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2022 und 2023. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse aller WEA-Standorte und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. - 65 S., 7 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MUNV (2023): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – 2. Änderung. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.